

RS OGH 2016/6/28 8ObA16/15h, 8ObA57/15p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2016

Norm

NÖ-LBG §94 Abs1

Rechtssatz

Die Grenzbetragsregelung des § 94 Abs 1 NÖ-LBG bezieht sich sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach der Novelle LGBl 2100-17 nicht auf einen bereits aliquotierten Rückforderungsbetrag, sondern auf die insgesamt für die Aus- und Weiterbildung aufgewendeten Kosten. Die Grenzbetragsregelung des Paragraph 94, Absatz eins, NÖ-LBG bezieht sich sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach der Novelle Landesgesetzblatt 2100-17 nicht auf einen bereits aliquotierten Rückforderungsbetrag, sondern auf die insgesamt für die Aus- und Weiterbildung aufgewendeten Kosten.

Entscheidungstexte

- RS0130246">8 ObA 16/15h
Entscheidungstext OGH 25.06.2015 8 ObA 16/15h
- RS0130246">8 ObA 57/15p
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 ObA 57/15p
nur: § 94 Abs 1 NÖ-LBG bezieht sich auf die insgesamt für die Aus- und Weiterbildung aufgewendeten Kosten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130246

Im RIS seit

05.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>